

Anzeigen

SUCHE

Amtliche Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

06204/5555

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die Stadt Viernheim in seiner Funktion als zuständige Planfeststellungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. FStG i. V. m. § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HvVwVfG); Sechsstufiger Ausbau des Viernheimer Kreises auf den Bundesautobahnen 6 und 659 auf dem Hochsitzgebiet des Landes Hessen zwischen Netzknopen 64/17307 und 64/17301 sowie den Netzknopen 64/17061 und 65/17116 zwischen den Betriebsskilometern 558900,000 und 559506,210 auf der A 6 im Bereich der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße sowie weiterer Folgemaßnahmen hier: Planfeststellungsverfahren für die Änderungen des Plans infolge der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung betreffend für das Prognosejahr 2030 erstellten Verkehrsuntersuchung

Das ehemalige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Hessen Mobil hat nun die in der Vergangenheit ausgelegten Planunterlagen zum Teil geändert und die geänderten Planunterlagen zum Gegenstand des Antrags auf Planänderung gemacht.

Wegen der geänderten Lärmwerte wird eine erneute Offenlage in der Stadt Viernheim für erforderlich gehalten.
– die Verkehrsuntersuchung zum 6-stufigen Ausbau zwischen Viernheimer Kreuz und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg

– die Ergebnisse der schalttechnischen Untersuchung
– den Prüfkatalog zur Ermittlung der UVF-Pflicht von Bundesfernstraßen

Für das bisherige Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die geringfügige Verkehrszunahme kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit zu keiner erheblichen, über die Vorbelastung hinausgehenden Steigerung der Lärmmissionen auf die Umgebung.

Wegen des nicht abschließend individuell bestimmbar Kreises der erstmals oder zusätzlich durch die Änderungen Betroffenen, erfolgt eine ergänzende Auslegung der geänderten Planunterlagen zwecks Anhörung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des geänderten Vorhabens. Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 7. August 2018 bis einschließlich 6. September 2018

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können bei der Stadt bei der Stadt Viernheim, Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim, Zimmer 409, während den Dienststunden (montags bis freitags 8.30 - 12.00 Uhr, mittwochs 14.00 - 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: "Presse" ☑ Bekanntmachungen ☑ Verkehr ☑ Straßen zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen § 27a Abs. 1 HvVwVfG)

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum 20. September 2018 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Viernheim schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HvVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HvVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Vereine (die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNAfSchG) in der bis zum 3. April 2002 getroffenen Fassung anerkannten Verbände), b) sowie der sonstigen Vereinigungen, sowie sich diese für den Umweltschutz einzusetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgelesenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), auch die nach § 48 Abs. 1 HENatG neben den anerkannten Naturschutzbünden zu beteiligenden zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbände, von der Auslegung des Plans.

3. Es kann auf eine Erörterung der rechzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet werden (§ 17a Nr. 5 FStG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortssäßig bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HvVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Viernheim, 26.07.2018

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Jens Boltz, 1. Stadtrat

Übernehmen Sie mit uns Verantwortung, damit sich die Lebensbedingungen in den armen Ländern unserer Welt verbessern.

[www.brot-für-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Die Nummer 1 in Viernheim.

Tageblatt

Für alle, die Viernheim lieben.